ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

zur Genehmigung eines von der Regierung Italiens in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgelegten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(85/287/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur(1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die italienische Regierung hat am 29. November 1984 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für den Sektor Fischerei, nachstehend „Programm" genannt, übermittelt. Am 6. März 1985 hat sie letzte zusätzliche Angaben zu diesem Programm mitgeteilt.

In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 deckt die Durchführungsdauer des Programms den für die gemeinsame Maßnahme vorgesehenen Zeitraum.

Das Programm enthält die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgesehenen Angaben.

Die italienische Fischereiflotte ist durch das Überwiegen mittelständischer Einheiten und eine hohe Konzentration der Schleppnetzfischerei in einigen Fanggebieten gekennzeichnet. Die Flotte weist insbesondere in bezug auf das Baujahr der Schiffsrümpfe eine hohe Überalterung auf.

Bis die Ergebnisse der Forschungsarbeiten zur Beurteilung der Fischereiressourcen vorliegen, wird mit dem mehrjährigen Ausrichtungsprogramm bezweckt, das zum 31. Dezember 1983 bestehende Kapazitätsniveau der Fischereiflotte beizubehalten.

Das Programm sieht vor, daß Hand in Hand mit der Flottenerneuerung Fischereifahrzeuge einer Gesamttonnage entsprechend der der neuen Schiffe stillgelegt werden.

Das genannte Programm ist unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, des Bedarfs an Fischereierzeugnissen und der Leitlinien zur gemeinsamen Fischereipolitik als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 29. November 1984 von der Regierung Italiens vorgelegte und am 6. März 1985 ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, dessen wesentliche Merkmale in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

WESENTLICHE MERKMALE DES VON DER REGIERUNG ITALIENS IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83 DES RATES ERSTELLTEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE FISCHEREIFLOTTE

1. **Gegenstand des Programms**

Umstrukturierung der Fischereiflotte durch Ersatz veralteter und Modernisierung im Dienst stehender Schiffe.

2. **Räumlicher Geltungsbereich des Programms**

Italien einschließlich Inseln.

3. **Laufzeit des Programms**

Das Programm hat bis 31. Dezember 1986 Gültigkeit.

4. **Ziel des Programms**

Mit dem Programm wird bezweckt:

— die Fangkapazität der Flotte in Erwartung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten zur Beurteilung der Fischbestände mittelfristig zu stabilisieren;

— im Rahmen des Ziels einer Stabilisierung der Fangkapazitäten die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Flotte unter Berücksichtigung der Situation der verschiedenen geographischen Bereiche und der strukturellen Lage der verschiedenen Fischereiarten zu differenzieren. Mit dieser Differenzierung wird eine gewisse Wiederherstellung des Gleichgewichts zugunsten anderer Fischereiarten als der Schleppnetzfischerei sowie zugunsten von Investitionen in den Gebieten des Tyrrhenischen und des Ionischen Meeres sowie der Inseln angestrebt;

— die Bedingungen für die Behandlung der Fänge an Bord, den wirtschaftlichen Ertrag der Fischereifahrzeuge und die Arbeitsbedingungen an Bord der Schiffe zu verbessern.

5. **Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Mittel vorgeschlagen:**

5.1. *Neubauten*

— Bis zum 31. Dezember 1986 Stabilisierung der Gesamtkapazität der Fischereiflotte auf dem Stand vom 31. Dezember 1983 (rund 272 400 BRT)([1]);

— Verminderung der derzeitigen Kapazität der Trawlerflotte im Adriatischen Meer und in den Gewässern von Westsizilien und Beibehaltung der derzeitigen Trawlerkapazität in den anderen Gebieten des Mittelmeers; dies sollte sich niederschlagen in einer spürbaren Verminderung der Trawlerkapazität am Ende des Programmes;

— Kontrolle der Neuzugänge von Fischereifahrzeugen, die durch Stillegung von Einheiten mit einer Gesamttonnage entsprechend der der neugebauten Schiffe ausgeglichen werden müssen;

— Förderung der endgültigen Stillegung veralteter Fischereifahrzeuge durch ein System von Stillegungsprämien gemäß der Richtlinie 83/515/EWG([2]);

— Festlegung von Prioritätskriterien für die Auswahl der Vorhaben, die für eine öffentliche Förderung in Betracht kommen (siehe Anhang III).

5.2. *Modernisierung*

Vorrangige Modernisierung der zwischen 7 und 15 Jahre alten Schiffe zur Verbesserung ihrer technischen und wirtschaftlichen Leistung sowie der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit an Bord.

([1]) In der für das Programm durchgeführten „Ad-hoc"-Untersuchung angegebene Zahl, die im Anschluß an die Überprüfung der nationalen Statistik berichtigt werden kann.

([2]) Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 sieht vor, daß Vorhaben betreffend den Bau von Fischereifahrzeugen, die zum Ersatz von Einheiten bestimmt sind, für die im Rahmen der Richtlinie 83/515/EWG Beihilfen für eine endgültige Verringerung der Kapazitäten gewährt worden sind, nicht berücksichtigt werden können.

6. **Vorausschätzungen zur Erreichung des unter Punkt 4 genannten Ziels**

6.1. *Neubauten (in BRT)*

	1984	1985	1986
Neuzugänge	2 843	7 047	8 413
Stillegungen	874	7 324	10 147
davon: ohne öffentliche Beihilfen	874	2 324	2 647
mit öffentlichen Beihilfen	—	5 000	7 500

6.2. *Modernisierung (Anzahl der Einheiten)*

	1984	1985	1986
Zu modernisierende Schiffe	211	165	165

7. **Investitionsvorausschätzungen** (Millionen ECU)

	1984	1985	1986
Neubauten	19,4	46,6	60,5
Modernisierungsvorhaben	19,9	16,3	18,2
Insgesamt	39,3	62,9	78,7

Die von der italienischen Regierung für den Bau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen vorgesehene nationale Beihilfe für den Zeitraum 1984 bis 1986 beläuft sich auf rund 11 Millionen ECU pro Jahr für Kapitalzuschüsse und auf rund 9 Millionen ECU pro Jahr für zinsverbilligte Darlehen.

Diese Finanzmittel sowie ihre Aufteilung auf die verschiedenen Maßnahmen hat hinweisenden Charakter.

ANHANG II

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der italienischen Regierung vorgelegte Programm, welches den Rahmen für die künftigen gemeinschaftlichen und nationalen finanziellen Maßnahmen bildet, nach der Verabschiedung der gemeinsamen Fischereipolitik eine erste Aktion zur mittelfristigen Umstrukturierung der Flotte darstellt und darauf abzielt, zufriedenstellende wirtschaftliche Bedingungen im Fischereisektor zu gewährleisten und das Einkommen der Beschäftigten zu verbessern.

   Mit der Durchführung des Programms muß jedoch eine ständige Überprüfung der Neubau- und der Modernisierungsvorhaben, insbesondere in bezug auf die Entwicklung der Motorkraft, einhergehen.

   Die Kommission würde daher die Einführung eines Systems der laufenden Kontrolle der Ressourcen und Kapazitäten seitens der italienischen Behörden begrüßen.

2. Die Kommission billigt die Absicht der italienischen Behörden, eine gewisse Verschiebung des Verhältnisses zugunsten anderer Fischereiarten als der Schleppnetzfischerei sowie zugunsten von Investitionen in den Gebieten des Tyrrhenischen und des Ionischen Meeres sowie der Inseln vorzunehmen. Sie ist der Auffassung, daß strenge Verwaltungsvorschriften zu erlassen sind, soweit die Tätigkeit von Schiffen der Begünstigten betroffen sind, die Beihilfen im Rahmen der Anpassung erhalten. Einerseits müssen die Fangerlaubnisse jede Schleppnetzfischerei für alle Schiffe untersagen, die nicht speziell für die Schleppnetzfischerei zugelassen sind; andererseits ist Schiffen mit Fangerlaubnis im Tyrrhenischen und Ionischen Meer jede Fischereitätigkeit im adriatischen Meer zu verbieten.

3. Die Kommission stellt fest, daß die von den italienischen Behörden übermittelte Vorausschätzungen über die Stillegung von Kapazitäten, die durch neue, vor Ende 1986 in Dienst zu stellende Einheiten ersetzt werden sollen, einen sehr erheblichen Anteil an im Rahmen der Richtlinie 83/515/EWG vorzunehmenden Stillegungen umfaßt; die entsprechenden italienischen Durchführungsbestimmungen wurden der Kommission am 21. April 1984 und am 11. Februar 1985 bekanntgegeben.

   Die Kommission wünscht, daß dieses System nach seiner Genehmigung schnell in Kraft treten kann und daß der Rhythmus der Stillegungen folglich den im Programm angegebenen Vorausschätzungen entspricht.

4. Die Kommission nimmt die von den italienischen Behörden aufgestellten Prioritätskriterien (siehe Anhang III) für die Auswahl der für eine öffentliche Förderung in Betracht kommenden Vorhaben zur Kenntnis. Sie ist der Ansicht, daß diese Kriterien je nach Entwicklung der Flottensituation und insbesondere je nach Umfang der Stillegungen angepaßt werden müssen. Die Kommission billigt in bezug auf die Anpassung der Ozeanfischerei die Absicht der italienischen Behörden, das Indienststellen von neuen Schiffen auf 8 Einheiten (2 700 BRT) während der Periode des Programms zu beschränken; sie ist dabei der Ansicht, daß die Gewährung von Beihilfen auf diesem Gebiet den vorherigen Stillegungen mindestens einer äquivalenten Tonnage untergeordnet werden muß oder der bindenden Zusage des Begünstigten, eine solche Ausschaltung vorzunehmen.

   Weiter möchte die Kommission bestätigen, daß angesichts der derzeitigen Lage bezüglich der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit Drittländern, die Situation im Lichte der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden sollte.

5. Die Kommission weist darauf hin, daß die in dem vorliegenden Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen einer etwaigen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft nicht vorgreifen.

6. Schließlich ist die Kommission der Ansicht, daß das vorgesehene Programm und seine konkrete Durchführung insbesondere in Anbetracht der laufenden Untersuchungen zur Beurteilung der Bestände Gegenstand einer genaueren Analyse im Rahmen der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgesehenen jährlichen Überprüfung unter Berücksichtigung der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der Fischereiunternehmen in Italien sein sollte.

ANHANG III

PRIORITÄTSKRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER VORHABEN

Neubauten

Priorität 1: Neubauten mit direkter Stillegung (% in BRT)

A. Initiativen in Kalabrien, der Basilikata, Sardinien und Ost-Sizilien mit der Auflage zur Außerbetriebstellung von wenigstens 30% der Gesamttonnage, ausgenommen Trawler.

B. Thunfischfänger, Hochseefischereifahrzeuge(1) und Fahrzeuge für die lokale Küstenfischerei(2).

C. Andere als unter Punkt B angegebene Initiativen in anderen Gebieten Italiens mit der Auflage zur Außerbetriebstellung von wenigstens 30% der Gesamttonnage, ausgenommen Trawler.

D. Fahrzeuge für die Schleppnetzfischerei oder für das Abfischen von Teppichmuscheln mit der Auflage zur Außerbetriebstellung von wenigstens 70% der Gesamttonnage.

Priorität 2: Neubauten mit direkter Stillegung (% in BRT)

A. Initiativen in Kalabrien, der Basilikata, Sardinien und Ost-Sizilien mit Außerbetriebstellungen von weniger als 30% der Gesamttonnage für alle Fischereiarten außer Schleppnetzfischerei (Außerbetriebstellungen zwischen 30% und 70%).

B. Initiativen in Ligurien, der Toskana, Latium und Kampanien mit Außerbetriebstellungen von weniger als 30% der Gesamttonnage für alle Fischereiarten außer Schleppnetzfischerei (Außerbetriebstellungen zwischen 30% und 70%).

C. Initiativen in den Regionen der Adria und in den anderen Gebieten Siziliens mit Außerbetriebstellungen von weniger als 30% für alle Fischereiarten ohne Fahrzeuge für die Schleppnetzfischerei oder für das Abfischen von Teppichmuscheln.

Priorität 3: Neubauten ohne direkte Stillegung

A. Initiativen in Kalabrien, der Basilikata, Sardinien und Ost-Sizilien.

B. Thunfischfänger, Hochseefischereifahrzeuge(1) und Fahrzeuge für den lokalen Fischfang(2).

C. Initiativen in Ligurien, der Toskana, Latium und Kampanien.

D. Initiativen im adriatischen Raum und in den anderen Gebieten Siziliens.

Modernisierung

Zwei Auswahlkriterien wurden berücksichtigt: das Alter des Schiffes und die durchzuführenden Arbeiten.

Priorität 1A:

Vorhaben betreffend zwischen 7 und 15 Jahre alte Schiffe im Mezzogiorno mit dem Ziel(3):

A1: einer Verringerung der Produktionskosten durch Treibstoffeinsparungen (technologisch verbesserter Motor) und eine bessere Automatisierung der Arbeitsvorgänge an Bord (Winden, Kräne usw.);

A2: einer qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse durch eine angemessene Haltbarmachung an Bord (Kühlanlagen, Eismaschinen usw.);

A3: einer Verbesserung der Sicherheitsbedingungen bei der Arbeit und der Lebensbedingungen an Bord (Umstrukturierung und Verstärkung des Schiffsrumpfes, Aufenthaltsräume, Brücke, elektronische Ausstattung usw.).

---

(1) Diese Priorität kann nur gewährt werden, wenn die Behörde bestätigt, daß die neue Einheit in Gewässern von Drittländern verwendet wird, mit denen die EWG Abkommen geschlossen hat.

(2) Diese Priorität kann nur gewährt werden, wenn die für die neue Einheit erteilte Lizenz oder Fangerlaubnis die Schleppnetzfischerei ausschließt.

(3) Die Modernisierungsvorhaben müssen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht miteinander koordinierte Arbeiten und Ankäufe betreffen (z. B.: Strukturarbeiten + Ankäufe von Motor + Radaranlage + Echolot + Kühlanlage).

Priorität 1B:

Vorhaben in anderen Gebieten Italiens betreffend zwischen 7 und 15 Jahre alte Schiffe zur Durchführung der unter A1, A2 und A3 aufgeführten Verbesserungen.

Priorität 2A:

Vorhaben im Mezzogiorno betreffend mehr als 15 Jahre alte Schiffe zur Durchführung der unter A1, A2 und A3 aufgeführten Verbesserungen.

Priorität 2B:

Vorhaben in anderen Regionen betreffend mehr als 15 Jahre alte Schiffe zur Durchführung der unter A1, A2 und A3 aufgeführten Verbesserungen.

Priorität 3A:

Vorhaben betreffend zwischen 7 und 15 Jahre alte Schiffe zur Durchführung von Arbeiten und Ankäufen, die in wirtschaftlicher, technischer und operationeller Hinsicht nur teilweise eine effektive Verbesserung des betreffenden Fischereiunternehmens herbeiführen.

Priorität 3B:

Vorhaben betreffend mehr als 15 Jahre alte Schiffe zur Durchführung der unter 3A angegebenen Verbesserungen.

Priorität 4:

Vorhaben betreffend die Modernisierung von weniger als 7 und mehr als 30 Jahre alten Schiffen.